



## **Ordnung für die Beschäftigung nebenberuflich tätiger künstlerischer und studentischer Hilfskräfte an der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar)**

**Vom 11. Februar 1998**

veröffentlicht im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes am 9. Juni 1998 (Nr. 14), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Beschäftigung nebenberuflich tätiger künstlerischer und studentischer Hilfskräfte an der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar), veröffentlicht im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes am 9. November 2000 (Nr. 29):

### **§ 1**

- (1) Die HBKsaar stellt zur Unterstützung der Professoren/Professorinnen und Lehrbeauftragten sowie der zentralen Einrichtungen der HBKsaar bei ihren Aufgaben in der Lehre, Forschung und im Rahmen der künstlerischen Entwicklungsvorhaben nebenberuflich tätige künstlerische und studentische Hilfskräfte durch Dienstvertrag an.
- (2) Nebenberuflich tätige künstlerische und studentische Hilfskräfte werden zur Wahrnehmung von Hilfstätigkeiten auf Zeit beschäftigt. Sie können in Ausnahmefällen auch zur Unterstützung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsprojekte eingesetzt werden. Die Tätigkeit künstlerischer und studentischer Hilfskräfte dient auch einer Ergänzung ihrer künstlerischen Ausbildung.
- (3) Den künstlerischen und studentischen Hilfskräften kommen als solche keine Mitwirkungsrechte zu.
- (4) Als nebenberuflich tätige künstlerische und studentische Hilfskräfte können Personen beschäftigt werden, die
  - a) ein Hochschulstudium absolviert haben oder
  - b) an der HBKsaar immatrikuliert sind.

### **§ 2**

(1) Nebenberuflich tätige künstlerische und studentische Hilfskräfte werden in der Regel für ein Semester eingestellt. Die wöchentliche Arbeitszeit soll mindestens 2 Wochenstunden umfassen. Das Dienstverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Es kann zu einem früheren Zeitpunkt mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden; die Zulässigkeit einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) bleibt unberührt.

Die gesamte wöchentliche Arbeitszeit darf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst nicht erreichen.



(2) Zu Mehrarbeit ist die Hilfskraft nicht verpflichtet.

### § 3

Nebenberuflich tätige künstlerische und studentische Hilfskräfte werden vom Rektor/von der Rektorin auf Antrag eines Fachbereichs oder eines Professors/einer Professorin oder einer zentralen Einrichtung, dem bzw. der die künstlerische und studentische Hilfskraft zugeordnet werden soll, nach Beschluss des Fachbereiches durch Dienstvertrag eingestellt.

(2) Dem Antrag ist eine genaue Umschreibung der Dienstaufgaben beizufügen.

(3) Die Hilfskraft wird einem Mitglied der HBKsaar zugeordnet und unterliegt für die Dauer des Dienstvertrages dessen Weisungen.

### § 4

(1) Die nebenberuflich tätige Hilfskraft erhält eine pauschale Stundenvergütung. Die Vergütung für eine Zeitsunde beträgt z. Zt. für

a) Hilfskräfte nach § 1 Abs. 4a)	12,80 DM	/	6,50 EUR
b) Hilfskräfte nach § 1 Abs. 4b)	10,50 DM.	/	5,35 EUR

(2) Ansprüche auf Vergütung von Mehrarbeit sowie Stunden, die wegen Urlaub, Krankheit oder Feiertagen nicht erbracht werden konnten, sind ausgeschlossen. Zulagen und sonstige Leistungen nach den für den öffentlichen Dienst geltenden Vorschriften werden nicht gezahlt.

### § 5

Die Hilfskraft führt einen Stundennachweis; der Stundennachweis ist monatlich durch die nach § 3 Abs. 3 verantwortliche Persona abzuzeichnen und bei der Verwaltung einzureichen.

### § 6

Die Vergütung wird gemäß der vorliegenden Stundennachweise monatlich unbar auf ein von der Hilfskraft anzugebendes Konto bei einem Kreditinstitut gezahlt. Der Anspruch auf die Vergütung entfällt, wenn die Abrechnungsunterlagen nicht spätestens sechs Monate nach Ende des Vertragszeitraumes eingereicht wurden.

Zu Unrecht geleistete Vergütungen müssen der HBKsaar erstattet werden.



## § 7

Die Vorschriften des Bundesangestellten-Tarifvertrages in seiner jeweils geltenden Fassung über Gelöbnis, allgemeine Pflichten, Schweigepflicht sowie Annahme von Belohnungen und Geschenken finden entsprechende Anwendung.

## § 8

(1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen in Kraft.

(2) Die Ordnung für die Beschäftigung nebenberuflich tätiger künstlerischer und studentischer Hilfskräfte an der Hochschule der Bildenden Künste Saar vom 15. Februar 1995 (Dienstblatt 1995, S. 407) wird damit aufgehoben.

Saarbrücken, 26. Mai 1998

Prof. Horst Gerhard Haberl

Der Rektor